

Besondere Vertragsbeilage Nr. 11660 für die Haushaltversicherung Naturgefahren - Katastrophendeckung

Allgemeiner Teil

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH)

Besonderer Teil

1. Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1. In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 2.5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHU) sind Schäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen (nicht Dachlawinen) und Lawinenluftdruck mitversichert. Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von **168 Stunden** in Österreich anfallen, gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2. Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt besteht nur, wenn sich dieser in einem Gebäude befindet in dem bereits Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen, Fenster, Stiegenaufgänge und dgl. verschlossen sind.
- 1.3. Als **Hochwasser** oder **Überschwemmung** gilt eine Überflutung durch
 - 1.3.1. **Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern** infolge von außergewöhnlicher Witterung;
 - 1.3.2. **außergewöhnliche Witterung**, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
 - 1.3.3. **Rückstau** aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung
- 1.4. Als **Vermurung** gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
- 1.5. Als **Erdbeben** gelten großräumige Erschütterungen des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens die Magnitude ML = 3,5 nach C.F. Richter erreichen.
- 1.6. Als **Lawinen** gelten an Berghängen plötzlich niedergehende Schnee- und Eismassen, deren Abgehen durch eine naturbedingte Lösung des Zusammenhaltes der Schneedecke in Folge zu großen Gewichtes der Schneemassen verursacht wird.
- 1.7. Als **Lawinenluftdruck** gelten die in Begleitung von niedergehenden Lawinen (Staublawinen) auftretenden Luftwirbel, die hohe lokale Windstärken (durch Luftdruck und Sog) erzeugen können.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf

- 2.1. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, welcher sich in einem baufälligen bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehaltenen Gebäude befindet.
- 2.2. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, welcher sich in einem undichten Gebäude (z.B. undichter Keller) befindet, ausgenommen das Wasser ist als Folge einer Ursache gemäß Pkt. 1.1. in das Gebäude nachweislich durch geschlossene Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) gelangt.
- 2.3. Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten.
- 2.4. Schäden durch Grundwasser.
- 2.5. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt, wenn sich dieser in einem Gebäude befindet, in dem im Zuge von Umbau- oder anderen Arbeiten Baubestandteile oder Gebäudezubehör aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.
- 2.6. Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen.
- 2.7. Schäden an Sachen im Freien.
- 2.8. Schäden am versicherten Wohnungsinhalt infolge Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

3. Entschädigung

- 3.1. Die Höchstentschädigung der Katastrophendeckung beträgt für versicherten Wohnungsinhalt pro Schadenfall und Versicherungsort EUR 7.500,00 auf 1. Risiko.
- 3.2. Die Ersatzleistung erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen und unabhängig davon, ob bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckung besteht.

4. Nebenkosten

- 4.1. Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung – also nicht zusätzlich – gelten die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich bis max. EUR 1.500,00 mitversichert.

5. Kündigungsrecht

- 5.1. Der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die getroffenen Vereinbarungen jährlich zum 01.01. in schriftlicher Form, kündigen.
- 5.2. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Gebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.